

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 98 der Stadt Preetz „Bebauung am Brunnenweg“ für das Gebiet der straßenbegleitenden Grundstücke östlich und westlich des Brunnenweges, nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der vom Ausschuss für Bauplanung der Stadt Preetz am 29.03.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 „Bebauung am Brunnenweg“ für das Gebiet der straßenbegleitenden Grundstücke östlich und westlich des Brunnenweges sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 8. Mai 2017 bis zum 9. Juni 2017, im Rathaus, Bahnhofstraße 24, im Bürgerbüro, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus: Montag und Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr. Es werden die Planungsziele verfolgt, den Gebietscharakter in seiner gewachsenen Struktur und Maßstäblichkeit zu erhalten und das Kirchseeufer freizuhalten und naturnah zu entwickeln.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 98 sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar und liegen aus:

1. Landschaftsplan der Stadt Preetz (2003);
2. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 98 - gesondertes Kapitel Umweltbelange
3. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Biologenbüro GGV, August 2016)
4. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
 - Stellungnahme des archäologischen Landesamtes
 - Stellungnahme des Kreises Plön
 - Stellungnahme des Gewässerunterhaltungsverbandes Schwentinegebiet
 - Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein

Übersicht über die umweltbezogenen Themen:

Schutzgut	Aussagen zu	Informationen dazu finden sich in
Mensch	Erholungsfunktion	1. und 2.
Tiere	Faunistische Potenzialanalyse für Amphibien, Reptilien, Brutvögel, Fledermäusen, Mollusken, Fischotter und andere Arten, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	1., 2., 3. und 4.
Pflanzen	Biotoptypen, floristische Untersuchungen, ortsbildprägende Bäume, gesetzlich geschützte Biotope, Auswirkungen auf Ufervegetation, Vermeidungsmaßnahmen	1., 2., 3. und 4.
Boden	Bestand, Versiegelungen	1., 2. und 4.
Wasser	Grundwasser und Oberflächengewässer, Gewässerschutzstreifen, Auswirkungen auf Grundwasserhaushalt	1., 2., 3. und 4.
Klima / Luft	Klimaverhältnisse	1. und 2.
Landschaftsbild	Landschaftsbildprägende Strukturen, Erhalt ortsbildprägender Bäume	1. und 2.
Kulturgüter und Sachgüter	Keine vorhanden	1., 2., und 4.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Preetz den Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Auch die Meinung von Kindern und Jugendlichen ist gefragt: Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planung der Stadt Preetz zu informieren und Anregungen anzubringen. Für Fragen steht die Stabsstelle Stadtplanung unter der Telefonnummer 04342-303219 gerne zur Verfügung.

Ergänzend erfolgt die Veröffentlichung der Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Preetz (www.preetz.de) unter Aktuelles.

Preetz, am 25.04.2017

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin

Anlage: Übersichtskarte über das Plangebiet



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98